

II. Redaktionelle Empfehlungen

Mit seinen 78 Artikeln ist der Entwurf vielleicht länger als nötig. Es besteht so die Gefahr, daß die Materie solchen, die sich neu mit der Gesetzgebung zu befassen haben, als übermäßig schwierig und undurchsichtig erscheint. Ohnehin sollte ein Mustergesetz die denkbar knappste Formulierung anbieten, weil erfahrungsgemäß die daran ausgerichteten Landesgesetze stets breiter ausfallen. Verschiedenes in dem Entwurf läßt sich zusammenfassen, anderes könnte sinnvoller gruppiert werden.

1. Die Art. 7, 8 und 9 überschneiden sich mehrfach und sollten zu höchstens zwei Artikeln zusammengezogen werden.
2. Für die Art. 10, 12 und 13 gilt ähnliches; sie ließen sich vielleicht sogar zu einem einzigen zusammenziehen.
3. Art. 15 könnte mit Art. 19 vereinigt werden, weil beide die Denkmal-Kartierung behandeln.
4. Die Art. 16, 17 und 24 fordern alle den engen Kontakt mit den Planungsbehörden, nur unter jeweils leicht verändertem Aspekt; das wäre zusammenzuziehen.
5. Art. 20 geht inhaltlich unmittelbar in Art. 21 über; beide sollten vereinigt und konzentriert werden.
6. Wenn die Beratungs- und Clearingtätigkeit — wie nach unserer Auffassung — ebenfalls zu den Aufgaben der Denkmalämter gehört, wäre Art. 26 in Art. 25 einzugliedern.
7. Die Art. 27–29 betreffen sämtlich den Sonderkomplex Schuttplätze/Müllkippen/Autofriedhöfe und sollten zusammengefaßt werden, falls sie nicht in diesem Zusammenhang überhaupt ausgespart werden können (siehe oben I 7).
8. Direkt hinter Art. 35 sollten zunächst die Maßnahmen gegen die häufigsten Denkmalverletzungen anschließen: Abbruch, Beschädigung, Veränderung, Beeinträchtigung der Umgebung. Also wären die Art. 45–49 vorzuziehen und zwar in folgender Reihenfolge: 45, 47, 48/49, 46. (Nähere und weitere Umgebung, Art. 48 und 49, können in einem einheitlichen Artikel behandelt werden.)
9. Die Art. 36 und 37, Erhaltungsanordnung und Ersatzvornahme, gehören sachlich so eng zusammen, daß sie auch redaktionell zweckmäßigerweise zusammengefaßt werden.

10. Das Verbot von Überschallflügen, Art. 40, würde als Spezialvorschrift besser am Ende des Abschnitts IV stehen.
11. Der für Sanierungsgebiete vorgesehene Schutz- und Entwicklungsplan gehört räumlich näher zu seinen Rechtsfolgen, also die Art. 50 und 51 direkt hinter Art. 42.
12. Die recht weitgehende Einschränkung verschiedenster Zivilisationserscheinungen (wie Außeneklame, Hochspannungsmasten, Camping usw.) in Art. 44 sollte mit der inhaltsähnlichen Regelung des Art. 57 vereinigt und an das Ende des Abschnitts IV gebracht werden.
13. Systematik und Rechtsfolgen des Gebietsschutzes (protection of sites) wären sinnvollerweise im Zusammenhang zu regeln, also die Art. 52 und 54 direkt hinter Art. 45.
14. Die Pflicht zur Ersatzanpflanzung für schutzwürdige Bäume, Art. 55, könnte zusammengefaßt werden mit dem Umgebungsschutz, Art. 49, wo die Bäume bereits erwähnt sind.
15. Innerhalb der Finanzierungsregelungen könnte vielleicht die öffentliche Haushaltsgestaltung noch deutlicher abgesetzt werden von den verschiedenen Hilfen für Private, also einerseits die Art. 59 und 61, andererseits die Art. 60, 63 und 65.
16. Die Art. 75 und 76, Wiederherstellungspflichten, ließen sich vereinigen.
17. Die Auszeichnungen für Verdienste um den Kulturschutz, Art. 78, sollten vielleicht nicht gerade in dem Abschnitt über die Strafsanktionen geregelt werden.

Prof. Dr.-Ing. Friedrich Mielke Deutsche Burgenvereinigung
Technische Universität Berlin Landesgruppe Berlin
Lehrgebiet Denkmalpflege Dipl.-Ing. K. P. Hoffmann
im März 1971 *im März 1971*

Eine knappe amtliche Stellungnahme zu dem Musterentwurf hat die Bundesrepublik am 2. 7. 1971 durch die Kultusministerkonferenz abgegeben. Deren Ausschuß für Kunst und Erwachsenenbildung hält — nach Anhörung des Bundesinnenministeriums und der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger — den Entwurf nicht für geeignet, die Gesetzgebung in der Bundesrepublik zu verbessern oder weiterzuführen. Bemängelt wird insbesondere: nur ein Ausschnitt der Denkmalpflege sei erfaßt; die Abgrenzung zum Naturschutz sei nicht klar genug; unpassend und unerwünscht für deutsche Verhältnisse sei vor allem die Abstufung nach Wertklassen.
Brügelmann. 7. 12. 1971

△ 91

ZWEI EMPFEHLUNGEN DES INTERNATIONALEN BURGENINSTITUTES (I.B.I.)

EINFÜHRUNG

Der Vorstand des I.B.I. faßte am 24. September 1971 eine Resolution zur Gesetzgebung der Denkmalpflege von besonderer Bedeutung. Die Deutsche Burgenvereinigung tritt nachdrücklich dieser Resolution bei — weiterhin einer Resolution des Wissenschaftlichen Beirates des I.B.I. vom 1. X. 1971 über die Erhaltung von historischen Festungen und Stadtbefestigungen und bringt beide Resolutionen, sinngemäß aus dem Französischen übersetzt von Dr.-Ing. Werner Meyer, München, den Ländern und den gesetzgebenden Körperschaften, den Institutionen der Denkmalpflege und der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

RESOLUTION DES I.B.I. — BRÜSSEL 24. IX. 1971

Der Vorstand des Internationalen Burgeninstituts (I.B.I.) — nach Anhörung der Referate, die Anlässlich seiner am 24. September 1971 in Brüssel abgehaltenen Generalversammlung vorgetragen wurden, und der weiter vorgebrachten Anregungen — empfiehlt dem Europarat die folgende Resolution:

In Anbetracht dessen, daß die Empfehlung 612 vom Beratungsausschuß des Europarates über den Entwurf zu einem Rahmengesetz zum Schutze des nationalen Kunstgutes in Europa Vorschläge zum Schutze der Schlösser und ihrer Umgebung enthält —

In Anbetracht dessen, daß der Artikel 45 dieser Empfehlung bestätigt, daß im allgemeinen die Schloßbesitzer selbst die besten Bewahrer ihrer Baudenkmäler sind —

In Anbetracht dessen, daß diese sich beträchtliche Opfer für die Erhaltung ihrer historischen Schlösser auferlegen, die einen wesentlichen Teil des Bestandes an Kulturgütern des Landes ausmachen, die es folglich zu schützen lohnt —

In Anbetracht dessen, daß diese gute Erhaltung durch die Regierungen der Länder gestützt und belebt werden muß und daß es sich lohnt, die Lasten der Besitzer von Baudenkmalern zu erleichtern als Gegenleistung für die Opfer, die die Schloßbesitzer im Interesse der Staaten tragen —

In Anbetracht dessen, daß der Artikel V der Empfehlung 612, der die Finanzlage behandelt, begünstigende steuerliche Regelungen für die Schloßbesitzer aufzählt —

In Anbetracht dessen, daß selbst noch eine begünstigte Regelung des Erbrechtes für ein Schloß verderblich sein kann, welches durch Erbschaft den Besitzer wechselt, und daß der Entzug eines Siebteils oder mehr (wie es in den westeuropäischen Ländern der Fall ist) des Gebäudewertes durch Steuerbehörden den Schloßbesitzer in Gefahr bringt, Bankrott zu machen —

In Anbetracht dessen, daß das Prinzip des Erbrechtes, für ein Schloß zu zahlen, irrig ist, da ein Schloß nicht nach dem Tode jedes Besitzers um einen Teil seines Gesamtbestandes vermindert werden kann —

In Anbetracht dieser Feststellungen bitten wir den Europarat, den Ländervertretern eine Gesetzgebung, die folgende Punkte vorsieht, vorzuschlagen:

1. Die Erlaubnis für die Schloßbesitzer, in ihren Steuererklärungen die für die Erhaltung und Instandsetzung ihrer Schlösser gemachten Aufwendungen absetzen zu dürfen,
2. Die Befreiung von der Grundsteuer,
3. Eine Regelung der Bewertung der Schlösser im Erbfall durch Festsetzung des Wertes auf 0 oder zumindest auf einen außerordentlich verminderten Betrag.

Der Generalsekretär
J. A. de Zwaan
Der Präsident
H. de Tuyll Serooskerken

RESOLUTION DES I.B.I. — EGGERSBERG 1. XI. 1971

Der Wissenschaftliche Beirat im Internationalen Burgeninstitut (I.B.I.) hat aus Anlaß seines XI. Kongresses am 28. IX. — 1. X. 1971 in Eggersberg das Thema behandelt:

Die Festungssysteme des 16.—18. Jahrhunderts als Fortsetzung des mittelalterlichen Wehrbaus unter nationalen Gesichtspunkten betrachtet; historische Baudaten, gegenwärtiger Zustand der Festungen und die praktischen Methoden zu ihrer Erhaltung und Instandsetzung.

Nach Kenntnisnahme der Referate aus 15 Ländern (Bundesrepublik Deutschland, England, Griechenland, Holland, Italien, Jugoslawien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn) unterbreitet der wissenschaftliche Beirat des I.B.I. den Regierungen und verantwortlichen Ministerien die folgenden Empfehlungen:

1. Die Festungen und Stadtbefestigungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts sind häufig vollkommen aufgegeben oder der Stadtentwicklung geopfert worden. Gelegentlich sind Ruinen

oder Teile erhalten geblieben wie Stadt- oder Festungstore, Teile von Mauern und Gräben, die letzteren gelegentlich hinter Neubauten verborgen, die in Einzelfällen davorgesetzt wurden —

2. Die wenigen Beispiele von Festungswällen und Stadtbefestigungen mit Bastionen, Toren und Gräben stellen Baudenkmäler des 16., 17. und 18. Jahrhunderts von großer Seltenheit und daher von besonderem Wert dar —
3. Die Stadtbefestigungen, die erhalten blieben, sollten Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein; sie sollten bei der Stadtplanung als Teile des historischen Kernes in die Schutzzone einbezogen sein —
4. In Anbetracht ihrer vorbenannten Seltenheit wird empfohlen, die Wehrbauten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts freizulegen, sichtbar zu machen und zu sichern —
5. Die Sichtbarmachung des Befestigungsringes ist von besonderem Interesse, weil dieser eine sichtbare Umschließung des historischen Stadtkernes darstellt. In den Grünflächen der nicht eingefüllten Gräben können Erholungsstätten entstehen und gleichzeitig geben diese, durch den insofern bereicherten Bestand der Stadt, einen weiteren Anreiz für den Fremdenverkehr —
6. Die einmal freigelegte und instandgesetzte Stadtbefestigung stellt einen beträchtlichen städtebaulichen Wert dar, indem sie eine natürliche Abgrenzung zwischen dem historischen Zentrum und den neueren Stadtgebieten bildet, die jenes umgeben und von denkmalpflegerisch untergeordneter Bedeutung sind —
7. Die Stadtbefestigung bietet nicht nur Möglichkeiten zur optischen Darstellung der Stadtteile, sie kann auch zur Erleichterung des Verkehrs durch Anlage von parallelen Ringstraßen genutzt werden —
8. Wenn auch die Festungen und Ruinen zunächst keinen praktischen Wert zu haben scheinen, so sind sie in historischer Hinsicht um so wertvoller. Einmal instandgesetzt, können sie Ziele für Spaziergänger und Wanderer sein. Sie können Gegenstand der Forschung sein und zur allgemeinen Belehrung beitragen —
9. Um diese Typen von Baudenkmalern als Zeugen der Landesgeschichte zu erhalten, sollte erstrebt werden, ihnen eine neue Funktion im Leben der Gegenwart zu geben, die zusammen mit der vorerwähnten historischen Bedeutung ihre Erhaltung und Pflege rechtfertigt.

Der Leiter des Wissenschaftlichen Beirates
Piero Gazzola

△ 93

Dobroschke + Partner, Rechtsanwälte

BURGEN UND SCHLÖSSER IM STEUERRECHT II

Liebhabelei im allgemeinen¹⁾

In zwangloser Folge werden steuerlich relevante Fragen über Burgen und Schlösser behandelt, die Abhandlung I siehe B+S 1971/II, Seite 37 ff

¹⁾ „Liebhabelei und Kulturgüter“ wird Gegenstand eines späteren Beitrages sein

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

Verlustausgleich — Liebhabelei — Gewerbebetrieb

Wie bereits in Heft 1971/I vom Mai d. J. besprochen, sind Erhaltungsaufwendungen für Burgen und Schlösser (Kulturgüter), je nachdem diese zu einem Betriebsvermögen (z. B. das Betriebsgebäude einer Schloßbrauerei) oder zu einem Privatvermögen gehören, Betriebsausgaben oder Werbungskosten (z. B. bei Vermietung und Verpachtung an einen Hotelier) bzw. bei privater Eigennutzung steuerlich nicht abzugsfähige Ausgaben (sogenannte Lebenshaltungskosten; § 12 EStG).

Betriebsausgaben mindern den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft. Werbungskosten mindern die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Übersteigen die Aufwendungen die Einnahmen, führen sie als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Vermietung und Verpachtung nach Verrechnung mit den positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten zur Minderung des zu versteuernden Einkommens.

1. Verlust und Verlustausgleich

Verlust ist jede steuerlich zu beachtende Minderung des Betriebsvermögens (bei Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich) bzw. der Überschuß der Betriebsausgaben über die

Betriebseinnahmen oder der Werbungskosten über die Einnahmen.

Der Verlustausgleich i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 EStG bedeutet Beseitigung der Verminderung eines Verlusts aus einer Einkunftsart durch Verrechnung mit positiven Einkünften aus einer anderen Einkunftsart, und zwar des gleichen Veranlagungszeitraums, d. h. im Entstehungsjahr des Verlustes. Zu unterscheiden vom Verlustausgleich ist der Verlustabzug i. S. des § 10 des EStG. Er beeinflußt nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern das Einkommen. Er bezieht sich nicht auf Verluste des laufenden Veranlagungszeitraums, sondern auf Verluste aus bereits zurückliegenden Veranlagungszeiträumen innerhalb der gleichen Einkunftsart.

Während sich der Verlustausgleich grundsätzlich auf die negativen Einkünfte verschiedener Einkunftsarten erstreckt, ist der Verlustabzug innerhalb derselben Einkunftsart auf Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit beschränkt und davon abhängig, daß die Verluste aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt werden.

Der Verlustausgleich geht dem Verlustabzug vor. Allgemein ausgeschlossen ist der Ausgleich eines Verlustes mit positiven Einkünften bei allen Verlusten, die außerhalb der in § 2 Abs. 3 EStG aufgeführten 7 Einkunftsarten²⁾ entstehen, z. B. als Verluste aus Liebhabelei.